

**Satzung vom 08.10.2019**  
**zur**  
**7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 08.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

In der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014, wird folgender Paragraph neu gefasst:

**§ 17 Abs. 1:**

Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet ([www.kempen.de/bekanntmachungen](http://www.kempen.de/bekanntmachungen)). Auf die Veröffentlichungen im Internet wird durch Aushang am Rathaus und an den Verwaltungsnebenstellen St. Hubert und Tönisberg hingewiesen.

**§ 17 Abs. 2 wird gestrichen.**

Die Nummerierung der folgenden Absätze erfolgt dementsprechend neu.

**II.**

Die Änderungssatzung tritt zum 10.10.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 08.10.2019

Gez.

(Rübo)  
Bürgermeister